

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lichtenau

vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.3.2016 beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Die in § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung beigefügte Anlage der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis ab 01.01.2017 -

1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller auf die Dauer von 2 Jahren	60,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	30,00 €
1.4	Zulassung zur sonstigen gewerblichen Tätigkeit	30,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1.1	Mitarbeiter für die Besorgung einer Sargbestattung ohne Gestellung von Sargträgern ⇒ ist jeweils bei Ziffer 2.2 und 2.3 mit einkalkuliert	entfällt
2.1.2	Gestellung von 4 Sargträgern, bei weniger entsprechend den Bruchteilen	240,00
2.2 Erdbestattungen – Öffnen und Schließen der Grabstätte		
2.2.1	von Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren	410,00 €
2.2.2	von Personen unter 10 Jahren	210,00 €
2.2.3	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	130,00 €
2.2.4	Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.3 für Bestattungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen, nach § 5 Abs.2 sind Erdbestattungen an diesen Tagen nicht zulässig	entfällt
2.3 Beisetzung von Aschen – Öffnen und Schließen der Grabstätte		
2.3.1	regelmäßig incl. Mitarbeiter für die Besorgung der Urnenbeisetzung	130,00
2.3.2	Zuschlag zu 2.3.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 100%	
2.4 Überlassung eines Reihengrabes		
2.4.1	Reihengrab als Einzelgrabfläche (Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren)	1.310,00 €
2.4.2	Reihengrab als Einzelgrabfläche (Personen unter 10 Jahren)	500,00 €
2.4.3	Reihengrab als Urnengrabstelle in Gemeinschaftsanlagen	500,00 €
2.4.4	Reihengrab als anonymes Urnengrab	440,00 €
2.5 Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)		
2.5.1	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 Jahren oder über 10 Jahren (Einzelgrabstätte)	1.460,00 €
2.5.2	für Personen unter 10 Jahren (Kindergrabstätte)	890,00 €
2.5.3	Wahlgrab als Doppelgrabstätte	2.410,00 €

2.5.4	Wahlgrab als Urnengrabstätte	820,00 €
2.5.5	Wahlgrab als Urnenrasengrab	820,00 €
2.5.6	Wahlgrab als Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlagen	630,00 €
2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.6	
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt (1/25 bzw. 1/15 je Jahr)	
2.7	Friedhofshalle	
2.7.1	Benutzung der Friedhofshalle (Ein- bzw. Aussegnungshalle)	290,00 €
2.7.2	Benutzung Kühlzelle oder Kühlkatafalk je angefangener Tag	30,00 €
2.8	Verlegung von Bodenplatten	
2.8.1	Verlegung von Bodenplatten je Einzelgrabfläche	240,00 €
2.8.2	Verlegung von Bodenplatten je Doppelgrabfläche	300,00 €
2.8.3	Verlegung von Bodenplatten je Urnengrabfläche	140,00 €
2.9	Sonstige Leistungen	
2.9.1	Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangene Stunde	je Stunde 40,00 €
2.9.2	Zuschlag zu 2.9.1 in besonders erschwerten Fällen je Hilfskraft und angefangene Stunde von 50% (Erschwerniszuschlag)	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 15.12.2016

Christian Greilach
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.3.1985 am 23.12.2016 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Lichtenau bekannt gemacht und am 27.12.2016 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Lichtenau, den 27.12.2016

Christian Greilach, Bürgermeister